

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe zur Parksituation Hohe Str. 78 (02-1600-05/11)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 7 (Porz)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Porz bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund der geschilderten Rechtslage wird dem Bürgerantrag nicht entsprochen.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Petent regt eine Änderung der Parkregelung in der Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen an, um ein Parken von Fahrzeugen gegenüber seiner Grundstückseinfahrt zu verhindern.

Leider ist dies nicht möglich. Es sprechen folgende Gründe dagegen:

§ 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt vor, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, dürfen nicht angeordnet werden.

Dies ist hier der Fall, denn es bestehen bereits Regelungen, die das Parken gegenüber der Grundstückseinfahrt verhindern:

Nach § 12 Absatz 1, Nummer 1 StVO ist das Halten an engen Straßenstellen verboten. Eng ist eine Straßenstelle dann, wenn für den fließenden Verkehr weniger als 3 m Restfahrbahnbreite verbleiben. Parken vor der Hohe Straße 78 Fahrzeuge, wird die Fahrbahn auf unter 3 m eingeengt. Somit besteht bereits ein gesetzliches Parkverbot. Die Markierung eines Verkehrszeichens 299 StVO (Zick-Zack Markierung) muss daher abgelehnt werden.

Die angesprochene Markierung vor der Hohe Straße 100 hat schon länger Bestand, ist aber nach heutiger Rechtslage auch dort nicht erforderlich und würde nicht mehr erneuert.

Wenn also vor der Grundstückseinfahrt vor Haus Nr. 78 Fahrzeuge abgestellt werden, geschieht das widerrechtlich und es besteht die Möglichkeit, den Ordnungs- und Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 0221 / 221 – 32000 zu informieren.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1**